



Konzeptkarte Befreiung vom Unterricht	Erstellt am: 14.12.2016	Fortlaufende Nr.:
	Letzte Änderung: 16.02.2017	Verantwortlicher: Holger Blenck
Ziel: Erfüllung der Schulpflicht		
Verknüpfte Konzepte: Fernbleiben vom Unterricht	Rechtliche Grundlage: SVBl 12/2016 – Seite 706	
Verknüpfte Prozesse:	Anlagen:	

Vereinbarungen und Regelungen
<u>Befreiung vom Unterricht</u> <ol style="list-style-type: none">1. Ein rechtzeitiger – ausnahmslos schriftlicher - Antrag durch die Erziehungsberechtigten bzw. die/den volljährige Schülerin/Schüler an eine Klassenlehrkraft ist erforderlich. Bescheinigungen zum Befreiungsgrund sind ggf. beizufügen.2. Bei einem Antragsumfang von 3 Schultagen oder weniger entscheidet das Klassenteam, wenn die gewünschte Befreiung nicht unmittelbar vor oder nach Ferien stattfinden soll. Das Klassenteam versieht die schriftliche Genehmigung mit dem Hinweis, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen ist. Eine Kopie des Antrags und der Genehmigung werden in der Schülerakte abgelegt.3. Auf Antrag sind Schülerinnen und Schüler am Tag nach der Konfirmation oder am Tag nach der Erstkommunion vom Unterricht zu befreien. Bei entsprechenden Feiern ist in gleicher Weise zu verfahren.4. Zur Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten oder ähnlichen Veranstaltungen können Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen je Schuljahr an bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt werden, sofern die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies beantragen.5. In allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter. Das Klassenteam fügt dazu dem Antrag eine schriftliche Stellungnahme bei. Das Klassenteam erhält eine Kopie der Genehmigung bzw. Ablehnung und legt diese unverzüglich in der Schülerakte ab.6. Unmittelbar vor und nach den Ferien beantragte Befreiungen vom Unterricht werden in der Regel abgelehnt. Eine Befreiung dürfte ohnehin nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. I